

Dauert die Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung länger als drei Kalendertage, so hat der Angestellte spätestens am darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Auch nach seinem Ausscheiden hat der Angestellte über alle betrieblichen Angelegenheiten, von denen er im Rahmen seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt hat, Stillschweigen zu bewahren. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Vertragspartner verpflichtet, alle betrieblichen Unterlagen sowie angefertigte Abschriften/Kopien an die Firma herauszugeben.

§ 9 Nebenbeschäftigung

Während der Dauer der Beschäftigung ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit, die die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers beeinträchtigen könnte, untersagt. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, vor jeder Aufnahme einer Nebenbeschäftigung die Firma zu informieren.

§ 10 Vertragsänderungen

Änderungen des Vertrages, insbesondere der Übergang in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, bzw. Nebenabreden müssen, um rechtsgültig zu sein, in Schriftform abgefaßt werden. Diese Formbedingung kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen nicht.

(Ort, Datum)

(Arbeitnehmer)

(Ort, Datum)

(Firma)